

## Satzungsänderungsantrag 2:

### Neuregelung des Wahlverfahrens für Präsidiumsmitglieder

Im Zuge der Neuregelung des Wahlverfahrens für Präsidiumsmitglieder des VfB Stuttgart 1893 e.V sind die nachfolgenden Regelungen der Vereinsatzung neu einzufügen bzw. zu ändern: **(Änderungen zur heutigen Fassung sind rot markiert)**

#### Änderung von § 16 Abs. 3 und Abs. 3 lit. a) der Satzung

##### § 16 Abs. 3 und Abs. 3 lit a) der Satzung

3. Der Präsident ~~und jedes weitere die Präsidiumsmitglieder werden~~ wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsbeirats für die Dauer von vier Jahren in Einzelwahl gewählt. **Die Präsidiumsmitglieder werden in Listenwahl mit relativer Mehrheit gewählt.** Sie bleiben bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, auf der über die Neuwahl ihrer Nachfolger abgestimmt wird, im Amt. Findet kein Nachfolger die erforderliche Mehrheit, gilt Abs. 6 entsprechend. Der Vereinsbeirat kann der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen für ~~jede Position die Position des Präsidenten einzeln~~ bis zu drei Kandidaten zur Wahl vorschlagen. **Für die Wahl der Präsidiumsmitglieder erstellt der Vereinsbeirat eine Wahlliste mit der bis zu dreifachen Anzahl an Kandidaten gemessen an der Anzahl der zu wählenden Präsidiumsmitglieder, wobei die** Voraussetzungen des lit. b) **finden sowohl beim Präsidenten wie auch bei den Präsidiumsmitgliedern Anwendung finden.** Für die Wahl gelten folgende Regeln:

a) Werden für **die Position des Präsidenten eine Position** mehrere Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen, so ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint und zugleich mehr Ja-Stimmen als der oder die anderen Kandidaten erhält. Können mehrere Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen und erhalten sie zudem die gleiche Anzahl an Ja-Stimmen, so findet zwischen diesen Kandidaten ein zweiter Wahlgang statt. Erhält auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat eine erforderliche Mehrheit, so wird die Position durch den Vereinsbeirat auf die Dauer von vier Jahren mit einem der Kandidaten des zweiten Wahlgangs besetzt. **Bei der Listenwahl der Präsidiumsmitglieder entscheidet die größte Stimmzahl für einen Kandidaten über dessen Wahl in eines der Präsidiumsämter. Es werden so viele Kandidaten gewählt, wie Ämter zu vergeben sind.**

#### Wichtige Anmerkung:

Wird in der Mitgliederversammlung, in der über diese Satzungsänderung entschieden wird, ggf. ebenfalls der Einführung eines Wahlausschusses zugestimmt, so wird im obigen Satzungstext im Abs. 3 der Begriff „Vereinsbeirat“ entsprechend durch den Begriff „Wahlausschuss“ ersetzt.

**Begründung:**

Das eindeutig definierte Ziel dieser Änderung ist es, Zirkelbezüge und Abhängigkeiten so gut als möglich auszuschließen.

Um eine mögliche Vorabbeeinflussung der Mitglieder bei den Wahlen der beiden Präsidiumsmitglieder durch die gezielte Zusammenstellung von Kandidatenpaaren auszuschließen, bieten wir der Mitgliederversammlung einen Änderungsantrag zum Wahlverfahren der Präsidiumsmitglieder an.

Zukünftig sollen nicht mehr vorausgewählte Kandidatenpaare gegeneinander antreten. Stattdessen wird die Wahl im Rahmen einer Listenwahl erfolgen.

Für die zu besetzenden Posten der beiden Präsidiumsmitglieder werden vom Wahlausschuss bis zu sechs Kandidaten in einer Liste zur Wahl gestellt. Die Wahl erfolgt dann als Listenwahl mit relativer Mehrheit. Dies bedeutet, dass am Ende die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen als Präsidiumsmitglieder gewählt sind.